

## Gegenüberstellung Sondernutzungssatzung neu - alt (Synopse)

<b>SN neu</b>	<b>SN alt</b>
<p style="text-align: center;"><u>Satzung der Stadt Offenbach am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)</u></p> <p>Aufgrund § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL. 1992, I, S.534), zuletzt geändert durch Art. 23 Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 20.06.2002 (GVBL. I, S 342), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBL. I, S 437), zuletzt geändert durch Art. 24 des Dritten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 17.12.1998 (GVBL I S. 562), der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBL. I, S. 204), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Änderungsverordnung vom 19.11.2001 (GVBL I S. 471) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBL. I, S. 854), zuletzt geändert durch Art. 1 des Fünften Änderungsgesetzes vom 11.10.2002 (BGBL. I S. 4015), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 00.00.0000 die folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Geltungsbereich</u></p> <p>(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Offenbach am Main innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, ungeachtet dessen, ob es sich im einzelnen um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.</p> <p>(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Hessisches Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.</p> <p>(3) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben</p> <p style="margin-left: 20px;">a) der Wochenmarkt,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) der Flohmarkt am Mainufer,</p> <p style="margin-left: 20px;">c) Wahlsichtwerbung oder Werbung für Veranstaltungen durch Dreiecksstände,</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht (Sondernutzungssatzung)</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 50, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBL. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.1977 (GVBL. I S. 319), sowie der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962 (GVBL. I S. 437), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.10.1970 (GVBL. I S. 598), des § 1 der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 01.12.1964 (GVBL. I S. 204) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBL. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.05.1976 (BGBL. I S. 1253), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 13.07.1978 folgende</p> <p style="text-align: center;">Satzung über Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht (Sondernutzungssatzung)</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Gegenstand der Satzung</u></p> <p>(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Offenbach am Main innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, ungeachtet dessen, ob es sich im einzelnen um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.</p> <p>(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 HStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), werden von dieser Satzung nicht erfasst.</p> <p>(3) Unberührt bleiben ferner die ortsrechtlichen Regelungen über die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochenmarkt), insbesondere die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Stadt Offenbach am Main vom 29.08.1961 in ihrer jeweils geltenden Fassung.</p>

Anlage zur Magistratsvorlage Nr. 388/04

- d) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz,
- e) Nutzungen öffentlicher Flächen, die durch Verträge geregelt sind.

(4) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Offenbach am Main eine Genehmigung bzw. Erlaubnis nach den Vorschriften der §§ 29 und 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

## § 2

### Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Offenbach am Main.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist nur möglich, wenn in dem Sondernutzungsbescheid eine besondere Klausel enthalten ist.

## § 2

### Begriffsbestimmung

Sondernutzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gebrauch hinaus, der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) gestattet ist.

## § 3

### Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis des Magistrats (Tiefbauamt). Soweit eine Sondernutzung bereits in Genehmigungen oder Erlaubnissen, die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erteilt sind, enthalten ist, ist eine weitere Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung nicht erforderlich.
- (2) Liegt eine mehrfache Sondernutzung vor, so ist jede der Sondernutzungen erlaubnispflichtig.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) Auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### §3

#### Gewerbliche Verkaufsstände

- (1) Gewerblicher Verkauf erfolgt in den dafür bestimmten Läden und Verkaufsräumen. Sonderaktionen der Geschäftsinhaber vor der Geschäftsfront sind jedoch grundsätzlich genehmigungsfähig.
- (2) Darüber hinaus können **Sondernutzungserlaubnisse**, sofern ein geeigneter Standplatz vorhanden ist, nur erteilt werden,
  - a) für Verkaufswagen während der Zeit von Umbaumaßnahmen,
  - b) bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses (z.B. fehlendes Angebot im Umfeld trotz entsprechender Nachfrage),
- (3) Nicht betroffen sind gewerbliche Verkaufsstände im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen.

### §4

#### Warenauslagen und Werbeständer

- (1) Warenauslagen dürfen nur direkt an die Geschäftsfront anschließen und eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (2) Werbeständer dürfen nur unmittelbar vor der Geschäftsfront aufgestellt werden.
- (3) Vor jedem Geschäft ist max. ein Werbeständer zulässig.
- (4) Werbeständer vor Geschäften dürfen eine Höhe von 1,20 m und eine Breite von 0,80 m nicht überschreiten.

**neu, bisher nicht geregelt**

§5

Außengastronomie und Podeste

- (1) Das Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen wird in unmittelbarer Nähe zur jeweiligen Gaststätte und auf dem Aliceplatz als Sommergarten gestattet,
- soweit dies die Platzverhältnisse zulassen und niemand dadurch unzumutbar behindert oder gefährdet wird,
  - keine ordnungsrechtlichen, städtebaulichen und gestalterischen Belange dem entgegenstehen und die Möblierung in Farbe, Form und Material passend ist.
- (2) Zusätzliche Funktions- und Gestaltungselemente wie Pflanzkübel, Abgrenzungen, Bodenbeläge etc. sowie Befestigungen im Boden sind nicht zulässig. Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund besonderer Situationen zugelassen werden.
- (3) Podeste außerhalb der Fußgängerzone zur Erweiterung der Fläche für die Außengastronomie im Straßenraum sind nur zulässig, wenn
- dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt,
  - dadurch in Bezirken mit Parkraumangel (z.B. in Bewohnerparkbezirken) keine Stellplätze entfallen,
  - städtebauliche und gestalterische Belange dem nicht **entgegenstehen**,
  - auf die Belange der Versorgungsträger Rücksicht genommen wird.

neu, bisher nicht geregelt

§6

Sonderregelungen für **Sondernutzungen** in der Fußgängerzone

Die folgenden Regelungen beziehen sich auf die Fußgängerzone in der Offenbacher Innenstadt einschließlich Marktplatz. Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich somit durch die Kaiserstraße, die Berliner Straße, den Großen Biergrund, die Bieberer Straße, die Geleitsstraße und die Große Marktstraße.

- (1) Abweichend von der Regelung unter § 4 Abs. 2 sind in der Frankfurter Straße die Werbeständer in der Flucht der Laternen aufzustellen. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

neu, bisher nicht geregelt

- (2) Verkaufsgeschäfte in Passagen dürfen keine Werbeständer auf nächstliegender öffentlicher Verkehrsfläche aufstellen, sofern sie nicht unmittelbar an die Verkehrsfläche angrenzen. An den Zugangsbereichen zu den Passagen ist davon abweichend auf Antrag des Eigentümers der Passage max. ein Werbeständer zulässig.
- (3) Die Werbetafeln an den Werbeständern sind zulässig in der Größe DIN A 1 (ca. 0,84 m hoch und ca. 0,60 m breit). Werbeständer dürfen die zulässigen Maße gem. § 4 Abs.4 nicht überschreiten.
- (4) Die Vorgaben für die Werbetafeln an den Werbeständern hinsichtlich der Größe gelten nicht für Gastronomiebetriebe. Auch diese Werbeständer dürfen die zulässigen Maße gem. § 4 Abs.4 nicht überschreiten.
- (5) Private Fahrradständer mit und ohne Werbetafeln sowie andere Formen beweglicher Werbeträger sind in der Fußgängerzone einschließlich Marktplatz nicht erlaubt.
- (6) Podeste für Außengastronomie in der Fußgängerzone sind nicht zulässig.

#### §7

#### Verfahren

- (1) Erlaubnisanträge sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Offenbach am Main - Straßenverkehrsamt - zu stellen. Anträge im Zusammenhang mit Hochbaumaßnahmen (siehe auch Gebührenverzeichnis Ziffer 10) sind beim Bauaufsichtsamteinzureichen.
- (2) Der Antrag **muss** enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Antragstellers,
  - b) Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung sowie über die benötigte Straßenfläche,
  - c) eine Lageskizze (2-fach).

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen oder ergänzender Angaben verlangt werden.

neu, bisher nicht geregelt

#### §4

#### Verfahren

- (1) Die **Sondernutzungserlaubnis** ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Antragsstellers,
  - b) Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung sowie über die benötigte Straßenfläche,
  - c) eine Lageskizze (2-fach).

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden.

- (2) Der Antrag muß so rechtzeitig - mindestens 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung - gestellt werden, daß die für die Erteilung der Erlaubnis notwendigen Feststellungen getroffen werden können.

## § 8

### Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Nähere Einzelheiten können durch Richtlinien geregelt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass durch die Ausübung der Sondernutzung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.
- (4) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Offenbach am Main keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (5) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen u.s.w., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

**siehe auch §§ 3 (3) und 9 (1) alt**

## § 9

### Kostenersatz, Sicherheitsleistung und Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Gleiches gilt auch für Einnahmeausfälle bei der Nutzung von gebührenpflichtigen öffentlichen Stellplätzen.

Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz.

Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

**neu, bisher nicht geregelt**

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden.  
Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen.

- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

#### § 10

##### Beseitigung der Sondernutzungsanlage

- (1) Nach Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unaufgefordert und unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand der Fläche wieder herzustellen. Die Beseitigungspflicht entsteht auch durch Widerruf der Erlaubnis.

Die Beseitigungspflicht besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.

- (2) Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen im **Verwaltungsvollstreckungsverfahren** durchsetzen.

- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

#### § 11

##### Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und ihres Gebührenverzeichnisses erhoben. Im übrigen wird auf die Zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes verwiesen.

- (2) Für die Gebührenberechnung gilt der beantragte **Sondernutzungszeitraum**. Der Berechnungszeitraum verlängert sich, bis die Straße wieder allgemein nutzbar und wiederhergestellt wurde.

Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraumes nicht möglich, ist dies der Stadt Offenbach am Main unter Angabe der Hinderungsgründe unverzüglich

siehe auch § 9 (3) alt

siehe auch § 9 (2 + 3) alt

#### § 5

##### Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über **Sondernutzungsgebühren** vom 01.12.1964 sowie der nachfolgenden Bestimmungen und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Erhebung der Gebühr, insbesondere die Bemessung und Fälligkeit der Gebühr und der Gebührenschuldner, ergibt sich im einzelnen aus den §§ 2 – 9 der Verordnung über Sondernutzungsgebühren.
- (2) Sondernutzungsgebühren sind auch dann zu erheben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird.

anzuzeigen. Über den Berechnungszeitraum kann dann im Einzelfall durch die Stadt Offenbach am Main entschieden werden.

- (3) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils berechnet. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird.
- (6) Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

**vergleichbar mit § 12**

## § 6

### Persönliche Gebührenbefreiungen, Gebührenermäßigungen und Gebührenerlaß

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland  
die Länder  
die Landkreise und  
die Gemeinden

für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;

2. die Religionsgemeinschaften

für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden sowie

3. politische Parteien und Wählervereinigungen.

(2) Im Einzelfall kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

entfällt

§ 12

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Erteilung der **Sondernutzungserlaubnis**, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, indem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühr wird fällig, sofern im Erlaubnisbescheid nichts anderes bestimmt wird, mit der Erteilung der Erlaubnis und, soweit es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit Zugang des Gebührenbescheides. Im Übrigen wird auf die §§ 3 und 5 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§13

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr sind verpflichtet
  - a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger
  - b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühr kann ferner ermäßigt oder erlassen werden für die pro Stadtteil einmal jährliche Durchführung von Volksfesten (einschließlich des Volksfestes (einschließlich des Volksfestes zur Offenbacher Fastnacht) und Kirchweihfesten der Offenbacher Vereine, die solche Feste in Eigeninitiative veranstalten. Die Ermäßigung oder der Erlaß der Gebühr wird auf Antrag gewährt und stets widerruflich oder für höchstens 3 aufeinanderfolgende Kalenderjahre erteilt. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass besteht nicht.

siehe auch §5(1) alt

neu, bisher nicht geregelt

§ 14

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, ist ihm die im voraus entrichtete Gebühr für nicht begonnene Tage, Wochen oder Monate zu erstatten.
- (2) Wird eine erlaubte Sondernutzung von dem Erlaubnisinhaber vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Sondernutzungsgebühr.

§ 15

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit
  - a) die Bundesrepublik Deutschland,  
die Länder,  
die Landkreise und  
die Gemeindenfür Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
  - b) die Religionsgemeinschaftenfür Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden sowie
  - d) politische Parteien und Wählervereinigungen.
- (2) Im Einzelfall kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn
  - a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
  - b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, ist ihm die im voraus entrichtete Gebühr für nicht begonnene Tage, Wochen oder Monate zu erstatten.
- (2) Wird eine erlaubte Sondernutzung von dem Erlaubnisinhaber vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Sondernutzgebühr.

**vergleichbar mit § 6 (1 + 2) alt**

§ 16

Verwaltungsgebühren

- (1) Für jede Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
- (2) Erfordert die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis einen das übliche Maß übersteigenden Verwaltungsaufwand, so kann die Verwaltungsgebühr entsprechend des übersteigenden Verwaltungsaufwandes erhöht werden. Die Gebühr darf jedoch den Betrag von 40,00 Euro nicht übersteigen.

siehe auch § 8 (3) neu

siehe auch § 10 (1 + 2) neu

siehe auch § 9 (3) und 10 (3) neu

entfällt  
(Nutzungen nach bürgerl. Recht werden gesondert festgesetzt)

§ 8

Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird weiterhin eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11.07.1972 (GVBL. I S. 235) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis hat zu gewährleisten, daß durch die Ausübung der Sondernutzung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.
- (2) Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ordnungsmäßige Zustand der in Anspruch genommenen Fläche unverzüglich wiederherzustellen.
- (3) Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 10

Nutzungen nach bürgerlichen Recht

- (1) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 HStrG werden durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt, in der insbesondere das Nutzungsentgelt und die Verpflichtungen festgelegt werden sollen, die gewährleisten, daß der Gemeingebrauch an der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt wird. Bei Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, wobei eine vorübergehende Störung außer Betracht bleibt, kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (2) Für die Berechnung des Nutzungsentgelts gilt das Gebührenverzeichnis der Verordnung über **Sondernutzungsgebühren** sowie das anliegende Gebührenverzeichnis entsprechend.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Abschluß einer Nutzungsvereinbarung besteht nicht.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Satzung eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
2. entgegen der Bestimmung des § 10 dieser Satzung die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt und den früheren Zustand wiederherstellt;
3. die gemäß § 8 (1) dieser Satzung erteilten Auflagen nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 bis 500,00 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 18

In- / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 18.09.1978 außer Kraft.

Offenbach am Main, den  
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Gerhard Grandke  
Oberbürgermeister

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Gebote oder Verbote dieser Satzung werden gemäß § 5 Abs. 2 HGO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 2,50 EUR bis 500,00 EUR nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBL. I S. 80, 520) geahndet.
- (2) Die Ahndung von Zuwiderhandlungen aufgrund anderer gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 51 HStrG und § 23 FStrG bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach am Main, den 18. September 1978  
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main  
Buckpesch

Oberbürgermeister  
(Bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 10. Oktober 1978, berichtet durch Bekanntmachung in der „Offenbach-Post“ vom 14. Oktober 1978)

## Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Art der Sondernutzung	Satzung neu Betrag in Euro	Satzung alt Betrag in Euro
<b>1. Warensteigen, Warenauslagen</b> je qm beanspruchte Straßenfläche a) für die innerstädtische Fußgängerzone einschließlich Marktplatz b) für das übrige Stadtgebiet	a) 2,50 je Woche b) 2,00 je Woche	1,50 - 2,50 je Woche (Pos.3.12)
<b>2. Werbeständer (bis 1,20 m Höhe und 0,80 m Breite)</b> je Ständer a) für die innerstädtische Fußgängerzone einschließlich Marktplatz b) für das übrige Stadtgebiet	a) 2,50 je Woche b) 2,00 je Woche	1,50 - 2,50 je Woche / qm, (Pos.3.12)
<b>3. Wegweiser u. Hinweisschilder bis 0,6 qm</b> a) auf Dauer b) vorübergehend	a) 100,00 je Schild u. Jahr b) 0,50 je Kalendertag, mind. 10	2,50 – 10,00 / Jahr (Pos. 3.1)
<b>4. Werbeaktionen vor den Geschäftsräumen</b>	20,00 je Tag	nicht aufgeführt
<b>5. Verkaufsstände bei Umbaumaßnahmen vor den Geschäften bis 10 qm</b>	5,00 je Tag	nicht aufgeführt
<b>6. Außengastronomie</b> a) Aufstellen von Tischen u. Stühlen pro qm b) Podest	2,50 je Monat 10,00 je Monat	0,75 je Monat (Pos.4) oder mehr (Pos.6.3); Podeste n. aufgeführt
<b>7. Volksfeste, Kerbveranstaltungen</b>	20% der ges. Bruttoeinnahmen aus Vergabe der Standplätze	nicht aufgeführt
<b>8. Lagerung von Material, Arbeitsgeräten auf öffentlichen Flächen (außerhalb von Baustellen)</b> a) bis 10 qm b) über 10 qm Mindestgebühr jedoch	5,00 je Tag 7,50 je Tag 50,00	2,50 - 50,00 je Woche (Pos.5.2)
<b>9. Container für Bauschutt</b> a) Einzelgenehmigung b) Jahresgenehmigung (gilt bis zu 5 Tagen an einem Standort)	0,75 je Tag, mindestens 10,00 200,00	nicht aufgeführt

Art der Sondernutzung	Satzung neu Betrag in Euro	Satzung alt Betrag in Euro
<p><b>10. Sondernutzung für Gerüste und bei baugenehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, erteilt durch die Bauaufsichtsbehörde</b></p> <p><b>10.1 für die Aufstellung von Gerüsten je lfdm Straßenfront</b></p> <p>Mindestgebühr</p> <p><b>10.2 durch Bauzaun abgeteilte Verkehrsflächen im Zusammenhang mit baugenehmigungspflichtigen Hochbaumaßnahmen je qm</b></p> <p>a) für 6 Monate  b) nach Ablauf des 6. Monats  c) nach Ablauf des 9. Monats  d) nach Ablauf des 12. Monats  e) nach Ablauf des 15. Monats  f) nach Ablauf des 18. Monats</p> <p>Mindestgebühr je Monat jedoch  Höchstbetrag pro Jahr</p>	<p>0,05 je Tag</p> <p>10,00 je Monat</p> <p>1,50 je Monat  3,00 je Monat  4,00 je Monat  6,50 je Monat  9,00 je Monat  12,50 je Monat</p> <p>10,00  20.000,00</p>	<p>0,50 je Monat  1,00 je Monat bei starker Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs</p> <p>2,50 je Monat, höchstens 25,00 je Monat (Pos.6.1)</p> <p>0,10 je Woche, 0,20 je Woche bei starker Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs</p> <p>2,50 je Woche  50 je Monat</p>

Das neue Gebührenverzeichnis beinhaltet die am häufigsten nachgefragten Sondernutzungen.

Nicht mehr im Gebührenverzeichnis der städt. Sondernutzungssatzung aufgeführten Positionen sind für OF nicht (mehr) relevant (z.B. Schienen und Seilbahnen, Waagen) bzw. werden im Rahmen von Gestattungen durch das Bau- u. Planungsamt als bürgerlich rechtliche Nutzung genehmigt (z.B. Automaten, Transparente).